

Vergütungsvereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Kressbronn**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Daniel Enzensperger,
Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.

(Auftraggeber)

und

den **Rechtsanwälten Elser, Dr. Kohnke, Kugler Partnerschaft mbB** vertr. d. Rechtsanwalt Dr.
Andreas Kohnke, Wangener Str. 18, 88069 Tettnang

(Rechtsanwälte)

Die Parteien schließen folgende Rahmen-Vergütungsvereinbarung:

1. Stundensatz und Abrechnungsmodalitäten

Für die anwaltliche Beratung und Vertretung der Gemeinde Kressbronn in den Mandaten, die die Rechtsanwälte Elser, Dr. Kohnke, Dr. Kugler durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Kohnke, betreuen, erhalten die Rechtsanwälte **ab 01.01.2026** eine Vergütung von

250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) **netto pro Stunde**.

Es wird minutengenau abgerechnet. Der vereinbarte Stundensatz gilt auch für Fahrt- und Wartezeiten der Rechtsanwälte, die durch die Auftragserteilung verursacht werden.

Im Falle der gerichtlichen Vertretung darf die vereinbarte Vergütung gem. § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO die gesetzliche Vergütung nicht unterschreiten. Daher ist in diesen Fällen die o.g. vereinbarte Vergütung nur geschuldet, wenn sie die gesetzlichen Gebühren übersteigt. Unterschreitet sie die gesetzlichen Gebühren, gelten diese. Soweit die jeweilige Angelegenheit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens wird, wird die Vergütung für die außergerichtliche Vertretung des Auftraggebers in Abweichung von Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG nicht auf die Gebühren des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.

Die Vergütungsregelung gilt außerdem nur für den Fall, dass die Parteien keine anderweitige Vergütungsregelung treffen.

2. Auslagen und Kostenerstattung

Zzgl. zur Zeitvergütung fallen Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG, nämlich insbesondere Auslagen und gesetzliche Mehrwertsteuer, an.

Kosten, die die Rechtsanwälte für den Auftraggeber verauslagen, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamt- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen, Kopierkosten Dritter, Kosten für die Übersendung von medizinischen Unterlagen oder ähnliches sind den Rechtsanwälten von dem Auftraggeber auf Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

3. Vorschüsse

Die Rechtsanwälte sind jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse vom Mandanten zu verlangen.

4. Fälligkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt mindestens einmal monatlich eine Abrechnung über die geleisteten Stunden zu verlangen (Kostennote). Es steht den Rechtsanwälten frei, die geleisteten Stunden in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Mit Zugang der von einem der Rechtsanwälte unterschriebenen Rechnung wird die Vergütung fällig.

5. Hinweise zur fehlenden Erstattungsmöglichkeit und Kostentragungspflicht

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen, dass die aufgrund dieser Vereinbarung geschuldete Vergütung höher sein kann als die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des RVG.

Der Auftraggeber wird weiter darauf hingewiesen, dass im Streitfall die gegnerische Partei, ein anderer Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Dies kann dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von einem erstattungspflichtigen Dritten erstattet wird.

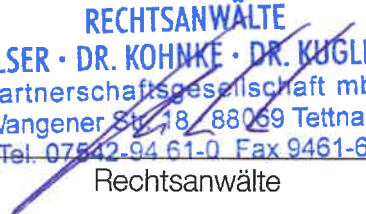
Ebenfalls ist es möglich, dass eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung die Kosten der anwaltlichen Beauftragung gar nicht oder nur bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung übernimmt, so dass die vereinbarte Vergütung möglicherweise auch von der Rechtsschutzversicherung nicht erstattet wird. Der Auftraggeber muss diese Beträge selbst leisten.

Kressbronn, den _____


Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Gemeinde Kressbronn

Tett nang, den 11.07.2025


RECHTSANWÄLTE
ELSER • DR. KOHNKE • DR. KUGLER
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wangener Str. 18 / 88069 Tett nang
Tel. 07542-94 61-0 Fax 9461-61
Rechtsanwälte